



15.11.2021

Schi

Hinweise für „Abwasser-Abzugs-Zähler“

Sie möchten einen sogenannten „Abzugs-Zähler“ installieren, um nachweisen zu können, welche Frischwassermengen nicht den gemeindlichen Abwasseranlagen zugeführt wurden.

Um Ihnen eine Hilfestellung zu bieten, welches Messgerät Sie als Abzugs-Zähler wählen möchten, geben wir folgende Hinweise:

Variante 1 – Private Zähler:

Grundsätzlich sind Abzugs-Zähler private Wasserzähler.

Sie müssten sich auf eigene Kosten einen derartigen geeichten Wasserzähler beschaffen und von qualifiziertem Fachpersonal einbauen lassen.

Die Eichfrist solcher Zähler beträgt u. W. sechs Jahre. Dann muss der alte Zähler von Ihnen ausgebaut und ein neuer geeichter Zähler eingebaut werden.

Nach unserer Satzung legt die Gemeinde den Einbauort fest und verplombt den Zähler. Bevor also ein solcher Zähler installiert werden darf, hat ein Beauftragter der Gemeinde vor Ort den Einbauort festzulegen. Dieser muss frostfrei sein.

Nach dem Einbau erfolgt eine „Abnahme“ durch die Gemeinde. In diesem Zuge werden die satzungsmäßige Verplombung vorgenommen und die relevanten Daten erfasst (u. a. das Eichdatum zur Überwachung der Eichfrist).

Dafür ist eine Verwaltungsgebühr von 62,00 € zu zahlen. Die höchsten Kosten hierfür fallen für die Wegestrecken an. Im Sinne der Gebührenpflichtigen wurde bei der Kalkulation angenommen, dass eine Anfahrt „nebenbei“ erfolgen kann und somit nur sehr geringe Wegezeiten anfallen. Diese Arbeiten fallen bei jedem Einbau eines Zählers, also auch bei einem Zählerwechsel, also alle sechs Jahre (Zählerwechsel wegen Ablauf der Eichfrist) an.

Für die Ablesung und die Verarbeitung der Daten fallen Kosten an, die von den Gebührenpflichtigen zu tragen sind.

Sofern die Gemeinde die Ablesung vornimmt, betragen diese jeweils 45,00 €.

Falls Sie die Ablesung selbst vornehmen und die Daten der Gemeinde **rechtzeitig, vollständig** und **korrekt** schriftlich übermitteln, beträgt die jeweilige Gebühr 7,00 €.

Für einen **12-Jahreszeitraum** betragen die an die Gemeinde zu leistenden Gesamtkosten (bei der günstigen Annahme der Selbstablesung) bei der Variante 1 folglich: **208,00 €** (2 x 62,00 € + 12 x 7,00 €).

Hinzu kommen die Kosten für die Anschaffung des privaten Wasserzählers (alle sechs Jahre einen neuen) und für die Installationsarbeiten.

Die Berechnung erfolgte auf der Basis der aktuellen gemeindlichen Satzung. Spätere Satzungsänderungen können zu einer Veränderung der Ergebnisse führen.



Variante 2 – „Leihzähler“ von der Gemeinde (Funkwasserzähler):

Auf Antrag ist die Gemeinde gerne bereit Ihnen einen Funkwasserzähler leihweise bereitzustellen. Der Einbau (das „Einsetzen“ in die von den Anschlussnehmern fertig vorbereitete „Einbaustelle“) muss von der Gemeinde vorgenommen werden. Eine „Eigen-Installation“ des Funkwasserzählers ist also nicht möglich. Der Anschlussnehmer hat jedoch auf eigene Kosten die Einbaustelle nach dem Stand der Technik vorzubereiten. Dazu gehört grundsätzlich auch die Installation eines Wasserzähler-Bügels. Dieser und das weitere Installationsmaterial hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

Die Eichfrist solcher Zähler beträgt u. W. neun, womöglich sogar zwölf Jahre. D. h. diese Zähler müssen nicht so häufig ausgewechselt werden, wie analoge Wasserzähler.

Auch für diese Zähler legt die Gemeinde den Einbauort fest.

Für jeden Zählereinbau sind zwei Ortstermine (für die Festlegung der Einbaustelle und den Einbau des Zählers) durch Gemeindebeauftragte erforderlich. Im Interesse der Anschlussnehmer wurde bei der Kalkulation angenommen, dass eine Fahrt „nebenbei“ ausgeführt werden kann und nur sehr geringe Wegezeiten anfallen. Dadurch wird auch berücksichtigt, dass bei einem Zählerwechsel in etlichen Fällen ein Vororttermin ausreichend sein kann. Wenn von den Anschlussnehmern alles gut vorbereitet ist, können die gemeindlichen Arbeiten zügig durchgeführt werden. In diesem Fall fallen für diese Arbeiten Gebühren in Höhe von 69,00 € an. Die höchsten Kosten hierfür fallen für die Wegestrecken an.

Hinzu kommt eine Leihgebühr für die Messgeräte. Für einen 12-Jahreszeitraum sind 84,00 € zu zahlen.

Für die Ablesung und die Verarbeitung der Daten fallen auch Kosten an, die jedoch niedriger als bei der Variante 1 sind. Wenn die Ablesung im Zuge der Jahresverbrauchsabrechnung vorgenommen wird, beträgt die Gebühr nur 5,50 €.

Falls unterjährig Zwischenablesungen durch die Gemeinde gewünscht werden, fallen selbstverständlich deutlich höhere Kosten (nämlich 38,00 €) an, da das einzelne Grundstück separat angefahren werden muss.

Für einen **12-Jahreszeitraum** betragen die an die Gemeinde zu leistenden Gesamtkosten bei der Variante 2 folglich: **219,00 €** (69,00 € + 84,00 € + 12 x 5,50 €).

Die Berechnung erfolgte auf der Basis der aktuellen gemeindlichen Satzung. Spätere Satzungsänderungen können zu einer Veränderung der Ergebnisse führen.

Noch folgende Hinweise:

Alle Zähler müssen stets geeicht sein.

Angaben von nicht geeichten Zählern können wir leider nicht anerkennen.

Sofern Sie einen Abzug von den Abwassergebühren erwirken möchten, muss dies alljährlich schriftlich beantragt werden. Dafür ist die Frist „innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides“ zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass „Pool-Wasser“ Abwasser ist. Ein Abzug ist auch dann nicht möglich, wenn das Pool-Wasser über den Abzugszähler „gelaufen“ ist.